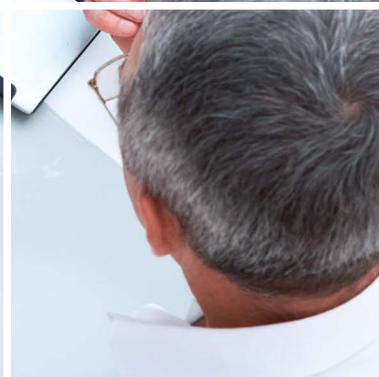


BESTENS
ABGESICHERT.



DER VERSORGUNGS- ABSCHLAG

Auswirkungen auf die Versorgung.
Mit Hinweisen zum Versorgungsaufschlag.

Ihre Beamtenversorgung



BVK Bayerische
Versorgungskammer



INHALT

1. Allgemeines	3
2. Ruhestandsversetzung bei Erreichen der Antragsaltersgrenze (64. Lebensjahr)	3
3. Ruhestandsversetzung aufgrund von Schwerbehinderung	4
4. Ruhestandsversetzung aufgrund von Dienstunfähigkeit	5
5. Ruhestandsversetzung aufgrund der Antragsaltersgrenze für Beamte mit besonderen Altersgrenzen	5
6. Tod von aktiven Beamten	6
7. Hinweise für kommunale Wahlbeamte	6
8. Mindestversorgung	7
9. Versorgungsaufschlag	7
10. Beispiele	8
11. Anhang: Tabellarische Übersichten Abschlagsaltersgrenzen	10
12. Wie erhalte ich weitere Informationen?	15

1. ALLGEMEINES

Bei einer Versetzung einer Beamtin oder eines Beamten¹ in den Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze ist im Regelfall eine Kürzung des Ruhegehalts, der sogenannte Versorgungsabschlag, vorzunehmen (Art. 26 Abs. 3, Art. 106 BayBeamtVG). Der **Versorgungsabschlag** mindert das Ruhegehalt (Bruttobetrag), **nicht** den Ruhegehaltssatz.

Zielsetzung dieser Regelung ist es, die finanzielle Belastung des Versorgungsträgers zu vermindern, die sich bei einer vorzeitigen Ruhestandsversetzung durch die längere Zahlung der Versorgungsbezüge ergibt.

Der Versorgungsabschlag wirkt für die **Gesamtdauer** von Versorgungsbezügen, also auch für nachfolgende Hinterbliebenenbezüge. Er darf

10,8 v. H. nicht übersteigen (Art. 26 Abs.2 Satz 2 BayBeamtVG).

Bei der Berechnung des Versorgungsabschlags sind angefangene Jahre in Tage auszurechnen und dann in einen Dezimalbruch auf zwei Stellen hinter dem Komma umzurechnen.

2. RUHESTANDSVERSETZUNG BEI ERREICHEN DER ANTRAGSALTSGRENZE (64. LEBENSJAHR)

Bei einem vorgezogenen Ruhestandsbeginn wegen Vollendung des 64. Lebensjahres (Antragsaltersgrenze) vermindert sich das Ruhegehalt pro Jahr, um das der Beamte vor dem Ende des Monats, in dem die individuelle Altersgrenze für den Versorgungsabschlag (Abschlagsaltersgrenze) erreicht wird, in den Ruhestand versetzt wird, um 3,6 v.H. (Art. 26, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBeamtVG).



Die jeweilige Abschlagsaltersgrenze entnehmen Sie bitte der Tabelle unter 11..

Die Berechnung erfolgt dabei taggenau; der Versorgungsabschlag beträgt maximal 10,8 v.H. (3 Jahre x 3,6 v.H.).

Keinen Versorgungsabschlag haben:

- Beamte, die zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 45 Jahren erreicht und zugleich das 64. Lebensjahr vollendet haben. Für die Ermittlung der 45 Jahre werden alle Dienstzeiten nach den Art. 14, 16–18, 20 und Art. 22 Satz 1 BayBeamtVG herangezogen, wobei Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung voll berücksichtigt werden und Kindererziehungszeiten bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes einzubeziehen sind (Art. 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Satz 2ff BayBeamtVG).

3. RUHESTANDSVERSETZUNG AUFGRUND VON SCHWER- BEHINDERUNG

Bei Inanspruchnahme der für Schwerbehinderte geltenden Antragsaltersgrenze des 60. Lebensjahres wird ein Versorgungsabschlag von 3,6 v.H. vom Ruhegehalt für jedes Jahr erhoben, um das der Beamte vor Ablauf des Monats, in dem er die Abschlagsaltersgrenze vollendet, in den Ruhestand versetzt wird (Art. 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBeamtVG).

Die jeweilige individuelle Abschlagsaltersgrenze entnehmen Sie bitte der Tabelle unter 11..

Keinen Versorgungsabschlag haben:

- Schwerbehinderte, die bereits das 64. Lebensjahr vollendet haben und eine Dienstzeit von 40 Jahren erreicht haben. Für die Prüfung der 40 Jahre werden alle Dienstzeiten

nach den Art. 14, 16–18, 20 und Art. 22 Satz 1 BayBeamtVG herangezogen, wobei Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung voll berücksichtigt werden und Kindererziehungszeiten bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes einzubeziehen sind (Art. 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Satz 2ff BayBeamtVG).

4. RUHESTANDSVERSETZUNG AUFGRUND VON DIENSTUN- FÄHIGKEIT

Bei einer Versetzung von Beamten in den Ruhestand vor vollendeter Abschlagsaltersgrenze wegen Dienstunfähigkeit vermindert sich das Ruhegehalt grundsätzlich um einen Versorgungsabschlag von 3,6 v.H. pro Jahr (Art. 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayBeamtVG).

Für den Umfang der Verminderung ist die Zeit vom Beginn des Ruhestandes bis zum Ende des Monats der Vollendung der individuellen Abschlagsaltersgrenze maßgebend; der Versorgungsabschlag beträgt maximal 10,8 v.H..

Die jeweilige Abschlagsaltersgrenze entnehmen Sie bitte der Tabelle unter 11..

Keinen Versorgungsabschlag haben:

- Dienstunfähige, deren Dienstunfähigkeit auf einem Dienstunfall beruht (Art. 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayBeamtVG).
- Dienstunfähige, die bereits das 64. Lebensjahr vollendet haben und eine Dienstzeit von 40 Jahren erreicht haben. Für die Prüfung der 40 Jahre werden alle Dienstzeiten nach den Art. 14, 16–18, 20 und Art. 22 Satz 1 BayBeamtVG herangezogen, wobei Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung voll berücksichtigt werden und Kindererziehungszeiten bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes einzubeziehen sind (Art. 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Satz 2ff BayBeamtVG).

5. RUHESTANDSVERSETZUNG AUF- GRUND DER ANTRAGSALTERS- GRENZE FÜR BEAMTE MIT BESONDEREN ALTERSGRENZEN

Bei einem vorgezogenen Ruhestandsbeginn wegen Vollendung des 60. Lebensjahres (besondere Antragsaltersgrenze) für Beamte der Feuerwehr, der Polizei und der Justiz vermindert sich das Ruhegehalt pro Jahr, um das der Beamte vor dem Ende des Monats, in dem die Abschlagsaltersgrenze erreicht wird,



in den Ruhestand versetzt wird, um 3,6 v. H. (Art. 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayBeamtVG).

Die individuelle Abschlagsaltersgrenze entnehmen Sie bitte der Tabelle unter 11.; der Versorgungsabschlag beträgt maximal 7,2 v. H. (2 Jahre x 3,6 v. H.).

Keinen Versorgungsabschlag haben:

- Vollzugsbeamte, die eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 20 Jahren im Schicht- oder Wechselschichtdienst (bis 31. Dezember 2016) oder mindestens 450 abgerechnete Stunden Nacht-/Sonntags-/Feiertagsdienst pro Kalenderjahr ab 1. Januar 2017 vorweisen können oder in vergleichbar belastenden Tätigkeiten zurückgelegt haben (Art. 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayBeamtVG) – die Feststellung dieser Dienstzeiten erfolgt durch den Dienstherrn.

6. TOD VON AKTIVEN BEAMTEN

Verstirbt ein Beamter im aktiven Dienst, ist der Versorgungsabschlag bei der Bemessung der Hinterbliebenenversorgung wie im Falle der Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit vorzunehmen (siehe unter 3.).

Das der Hinterbliebenenversorgung zugrunde zu legende Ruhegehalt des Verstorbenen ist so zu vermindern, wie wenn der Beamte am Todestag wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden wäre.

7. HINWEISE FÜR KOMMUNALE WAHLBEAMTE

Treten kommunale Wahlbeamte auf Zeit wegen **Ablauf der Amtszeit** in den Ruhestand, fällt kein Versorgungsabschlag an.

Bei **Dienstunfähigkeit** haben kommunale Wahlbeamte auf Zeit dann **keinen Versorgungsabschlag**,

- wenn sie nach Ablauf ihrer Amtszeit ihr bisheriges Amt weiterführen, obwohl sie nicht gesetzlich dazu verpflichtet waren und
- mit Ablauf der Amtszeit bereits eine Versorgungsanwartschaft erworben hatten (also i.d.R. nach Ablauf der 2. Wahlperiode).

Die **Zurechnungszeit** beträgt in solchen Fällen **1/3** der Zeit bis zur Vollendung des **60. Lebensjahres** (Art. 52 Abs. 2 KWBG.).

8. MINDESTVERSORGUNG

Die Mindestversorgung (Art. 26 Abs. 5 BayBeamtVG) unterliegt **nicht** dem Versorgungsabschlag.

9. VERSORGUNGSAUFSCHLAG

Für Beamte im Schul- und Hochschulbereich, bei denen infolge der gesetzlichen Regelungen der Eintritt in den Ruhestand nach der entsprechenden gesetzlichen Altersgrenze erfolgt, wird zum Ausgleich der längeren Dienstzeit ein dauerhafter **Versorgungsaufschlag** auf das Ruhegehalt bezahlt (Art. 26 Abs. 4 BayBeamtVG).

Dieser Aufschlag wird wie der Versorgungsabschlag berechnet und erhöht dauerhaft das Ruhegehalt, auch bei der späteren Hinterbliebenenversorgung.

10. BEISPIELE

1. Allgemeine Antragsaltersgrenze (64. Lebensjahr)

Verwaltungsbeamter, geboren am 03.05.1955, Ruhestand mit Ablauf des 31.07.2019 auf Antrag nach Vollendung des 64. Lebensjahres

Berechnungszeitraum:

$01.08.2019 - 28.02.2021 = 1 \text{ Jahr}/212 \text{ Tage}$, das sind 1,58 Jahre
 $1,58 \text{ Jahre} \times 3,60 \text{ v.H.} = 5,69 \text{ v.H.}$

Das Bruttoreuhegehalt ist ab 01.08.2019 auf Dauer um 5,69 v.H. zu kürzen.

2. Allgemeine Antragsaltersgrenze (64. Lebensjahr)

Lehrkraft, geboren am 03.01.1959, Ruhestand mit Ablauf des 31.01.2023 auf Antrag nach Vollendung des 64. Lebensjahres

Berechnungszeitraum:

$01.02.2023 - 31.03.2025 = 2 \text{ Jahre}/59 \text{ Tage}$, das sind 2,16 Jahre
 $2,16 \text{ Jahre} \times 3,60 \text{ v.H.} = 7,78 \text{ v.H.}$

Das Bruttoreuhegehalt ist ab 01.02.2023 auf Dauer um 7,78 v.H. zu kürzen.

3. Dienstunfähigkeit

Beamter, geboren am 03.09.1959, Ruhestand mit Ablauf des 30.04.2019 wegen Dienstunfähigkeit, kein Dienstunfall.

Für den Abschlag ist der Zeitraum ab Beginn des Ruhestandes bis zum Ende des Monats, in dem die einschlägige Abschlagsaltersgrenze vollendet wird, maßgebend.

Berechnungszeitraum:

$01.05.2019 - 30.11.2023 = 4 \text{ Jahre} / 214 \text{ Tage}$, das sind 4,59 Jahre
 $4,59 \text{ Jahre} \times 3,6 \text{ v.H.} = 16,52 \text{ v.H.}$, höchstens jedoch 10,8 v.H.

Das Bruttoreuhegehalt ist ab 01.05.2019 auf Dauer um 10,8 v.H. zu kürzen.

4. Schwerbehinderung

Beamtin, geboren am 08.01.1957, Ruhestand mit Ablauf des 31.01.2017 wegen Schwerbehinderung.

Für den Abschlag ist der Zeitraum ab Beginn des Ruhestandes bis zum Ende des Monats, in dem die Abschlagsaltersgrenze vollendet wird, maßgebend.

Berechnungszeitraum:

$01.02.2017 - 31.12.2020 = 3 \text{ Jahre}/335 \text{ Tage}$, das sind 3,92 Jahre
 $3,92 \text{ Jahre} \times 3,60 \text{ v.H.} = 14,11 \text{ v.H.}$, höchstens jedoch 10,80 v.H.

Das Bruttoreuhegehalt ist ab 01.02.2017 auf Dauer um 10,80 v.H. zu kürzen.

5. Versorgungsaufschlag

Lehrer, geb. am 10.09.1965, Vollendung des 67. Lebensjahres am 09.09.2032, Eintritt in den Ruhestand als „Normalbeamter“ wäre mit Ablauf des 30.09.2032 (nach Vollendung des 67. Lebensjahres). Tatsächlicher gesetzlicher Eintritt in den Ruhestand als Lehrer mit Ablauf des 18.02.2033.

=> Versorgungsaufschlag für den Zeitraum

$01.10.2032 - 18.02.2033 = 0 \text{ Jahre}/141 \text{ Tage}$, das sind 0,39 Jahre
 $0,39 \text{ Jahre} \times 3,6 = 1,4 \text{ v.H.}$

Das Bruttoreuhegehalt ist ab 19.02.2033 auf Dauer um 1,4 v.H. zu erhöhen.

11. ANHANG: TABELLARISCHE ÜBERSICHTEN DER ABSCHLAGS- ALTERSGRENZEN

Der Abschlag ist jeweils bis zum Ablauf des Monats zu berechnen, in dem das aufgeführte Lebensalter vollendet wird (hier als Abschlagsaltersgrenze bezeichnet).

Die bisherigen Altersgrenzen finden auch für den Versorgungsabschlag weiter Anwendung bei Beamten (vgl. Art. 143 BayBG), die

- sich am 1. Januar 2011 in der Freistellungsphase der Altersteilzeit

nach Art. 91 BayBG oder in einer ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit auf Grund eines Arbeitszeitmodells nach Art. 87 Abs. 3 BayBG oder Art. 88 Abs. 4 BayBG bis zum Ruhestand befinden

- am 1. Januar 2011 nach Art. 89 oder 90 BayBG bis zum Beginn des Ruhestandes beurlaubt sind
- als Lehrkräfte an öffentlichen Schulen tätig sind und sich am 1. Januar 2011 in der Ansparphase der Altersteilzeit im Blockmodell (Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG) befinden oder vor dem 2. August 1947 geboren wurden

Abschlagsaltersgrenzen

a) bei **Antragsaltersgrenze 64. Lebensjahr**

Geburtsdatum bis/Geburts- jahrgang	Lebensalter	Geburtsdatum bis/Geburts- jahrgang	Lebensalter
31.12.48	65 Jahre	1956	65 Jahre + 10 Monate
31.01.49	65 Jahre + 1 Monat	1957	65 Jahre + 11 Monate
28.02.49	65 Jahre + 2 Monate	1958	66 Jahre
31.12.49	65 Jahre + 3 Monate	1959	66 Jahre + 2 Monate
1950	65 Jahre + 4 Monate	1960	66 Jahre + 4 Monate
1951	65 Jahre + 5 Monate	1961	66 Jahre + 6 Monate
1952	65 Jahre + 6 Monate	1962	66 Jahre + 8 Monate
1953	65 Jahre + 7 Monate	1963	66 Jahre + 10 Monate
1954	65 Jahre + 8 Monate	ab 1964	67 Jahre
1955	65 Jahre + 9 Monate		

b) bei **besonderer Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr**

Art. 143 Abs. 2 BayBG

Beamte des Geburts- jahrgangs/-monats	Lebensalter
1951 und früher	60 Jahre
1952	
Januar–Juni	60 Jahre + 1 Monat
Juli–Dezember	60 Jahre + 2 Monate
1953	
Januar–Juni	60 Jahre + 3 Monate
Juli–Dezember	60 Jahre + 4 Monate
1954	
Januar–Juni	60 Jahre + 5 Monate
Juli–Dezember	60 Jahre + 6 Monate
1955	
Januar–Juni	60 Jahre + 7 Monate
Juli–Dezember	60 Jahre + 8 Monate
1956	
Januar–Juni	60 Jahre + 9 Monate
Juli–Dezember	60 Jahre + 10 Monate
1957	60 Jahre + 11 Monate
1958	61 Jahre
1959	61 Jahre + 2 Monate
1960	61 Jahre + 4 Monate
1961	61 Jahre + 6 Monate
1962	61 Jahre + 8 Monate
1963	61 Jahre + 10 Monate
ab 1964	62 Jahre

c) bei **Antragsaltersgrenze Schwerbehinderung**

Geburtsdatum bis	Lebensalter
31.12.51	63 Jahre
31.01.52	63 Jahre + 1 Monat
29.02.52	63 Jahre + 2 Monate
31.03.52	63 Jahre + 3 Monate
30.04.52	63 Jahre + 4 Monate
31.05.52	63 Jahre + 5 Monate
31.12.52	63 Jahre + 6 Monate
31.12.53	63 Jahre + 7 Monate
31.12.54	63 Jahre + 8 Monate
31.12.55	63 Jahre + 9 Monate
31.12.56	63 Jahre + 10 Monate
31.12.57	63 Jahre + 11 Monate
31.12.58	64 Jahre
31.12.59	64 Jahre + 2 Monate
31.12.60	64 Jahre + 4 Monate
31.12.61	64 Jahre + 6 Monate
31.12.62	64 Jahre + 8 Monate
31.12.63	64 Jahre + 10 Monate
ab Geburtsdatum 01.01.1964	65 Jahre

d) bei **Dienstunfähigkeit**

- Beamte mit allgemeiner Altersgrenze

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor dem	Lebensalter
01.01.12	63 Jahre
01.02.12	63 Jahre + 1 Monat
01.03.12	63 Jahre + 2 Monate
01.04.12	63 Jahre + 3 Monate
01.05.12	63 Jahre + 4 Monate
01.06.12	63 Jahre + 5 Monate
01.01.13	63 Jahre + 6 Monate
01.01.14	63 Jahre + 7 Monate
01.01.15	63 Jahre + 8 Monate
01.01.16	63 Jahre + 9 Monate
01.01.17	63 Jahre + 10 Monate
01.01.18	63 Jahre + 11 Monate
01.01.19	64 Jahre
01.01.20	64 Jahre + 2 Monate
01.01.21	64 Jahre + 4 Monate
01.01.22	64 Jahre + 6 Monate
01.01.23	64 Jahre + 8 Monate
01.01.24	64 Jahre + 10 Monate
Ruhestand ab dem 02.01.2024	65 Jahre

- Beamte mit Altersgrenze 62 Jahre (Feuerwehr, Polizei)
grundsätzlich bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 62. Lebensjahres unter Berücksichtigung des Übergangsrechtes; das entspricht der Tabelle unter b).



12. WIE ERHALTE ICH WEITERE INFORMATIONEN?

Die vorstehenden Ausführungen geben nur einen allgemeinen Überblick über den Versorgungsabschlag. Weitere Fragen – allgemein und im Einzelfall – beantworten wir Ihnen gerne.

Sie erreichen uns unter:

Servicenummer (089) 9235-7250
Telefaxnummer (089) 9235-8870
bayvv@versorgungskammer.de
www.bvk-beamtenversorgung.de

BVK Beamtenversorgung
Postfach 810207
81901 München

Hinweis:

Zur schnelleren Bearbeitung Ihrer Anfrage geben Sie bitte unser Aktenzeichen (bestehend aus **Mitglieds- und Angemeldetenummer**) an.

Bildnachweis

Titelbild: © Pressmaster, Shutterstock
Seite 2|3: © Kinga, Shutterstock
Seite 4|5: © Gyorgy Barna, Shutterstock
Seite 6|7: © Halfpoint, Shutterstock
Seite 14|15: © Mathias Richter, Shutterstock



BVK Bayerische
Versorgungskammer

Bayerischer Versorgungsverband

Denninger Straße 37, 81925 München

Telefon 089 9235-7260

Telefax 089 9235-8870

info@bvk-beamtenversorgung.de

info@bvk-beamtenversorgung.de-mail.de

www.bvk-beamtenversorgung.de